



Konzept zur Intervention, Ahndung sowie nachgelagerten Aufarbeitung von Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt

I. Präambel:

Gemäß Vereinbarung vom 27.11.2020 sowie der Änderungsvereinbarung vom 20.11.2023 zwischen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e. V. (als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII) und der Behörde für Arbeit, Familie, Gesundheit und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (kurz Sozialbehörde - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) ist der Club dazu verpflichtet, bei Beschwerden bzw. Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt konsequent zu intervenieren und entsprechende Vorkommnisse aufzubereiten, um ggf. identifizierbare Mängel insbesondere in seinen präventiven Prozessen abzustellen. Der Club hat sich in seiner Satzung gegen jede Form von interpersonaler Gewalt positioniert. Zum Mai 2026 umfasst die Gemeinschaft der ca. 3.100 Clubmitglieder, die sich in den Sparten Tennis, Hockey und Lacrosse betätigen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Gewaltvorfälle zu beenden und die davon betroffenen Personen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt. Eine Sanktion kann verdeutlichen, dass der Club keinerlei Gewaltanwendung toleriert. Nachgelagert sind etwaige Vorfälle aufzuarbeiten, um die Prozesse zur Prävention interpersonaler Gewalt auf strukturelle Schwachstellen zu überprüfen und verbessern zu können. Dieses Konzept definiert die Prozesse dazu.

I. Interventionsstrategie:

Eine gelungene Intervention bei interpersonaler Gewalt ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen der Vorstand als Kollegium sowie im Rahmen der jeweiligen Verantwortungsbereiche die Sparten-Vorstände und das Team Gewaltschutz des Clubs, die in Absprache miteinander agieren. Trainer sowie Betreuer¹ handeln als Obhutsgaranten, indem sie Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt den Sparten-Vorständen mitteilen.

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des Clubs gehören, ist es notwendig, frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies sind insbesondere die Fachberatung der Hamburger Sportjugend und deren verbundener Kooperationspartner Zündfunke e.V. sowie die vom Club mit der Rechtsberatung beauftragten Rechtsanwälte für arbeitsrechtliche Mandate.

Die schwerpunktmäßige Aufgabe des Clubs bei Verdachtsfällen interpersonaler Gewalt ist es, das Kindeswohl sicherzustellen. Der Club hat weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Betroffene oder Verdächtige im strafprozessualen Sinne zu vernehmen oder zu

bewerten, ob tatsächlich strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stattgefunden haben oder nicht.

Die strafrechtliche Abklärung eines Verdachtsfalls ist die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Club nimmt soweit möglich Rücksicht auf staatliche Ermittlungsverfahren.

II. Erreichbarkeit externer Fachberatungen:

Das frühzeitige Einschalten der vorgenannten externen Fachkräfte vermeidet, dass eine Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung des Betroffenen erschwert wird:

a) PSG-Fachberatung der Hamburger Sportjugend: PSG@hamburger-sportjugend.de/ Telefon: 040 - 419 08 264

sowie

b) Fachberatungsstelle Zündfunke e V: info@zuendfunke-hh.de / Telefon: 040 - 890 12 15.

Sofern vorstehende Kontakte zu keiner Rückmeldung führen, können weitere externe Fachberatungsangebote auch unter <https://hthc.de/gewaltschutz-im-hthc/> gefunden werden.

III. Entgegennahme von Hinweisen/Beschwerden/Verdachtsäußerungen

Erhält ein Sparten-Vorstand im Rahmen der Verantwortung für seine Sparte oder eine mit den Gewaltschutzaufgaben beauftragte Person des Clubs entweder durch eine Beschwerde, einen Hinweis eines Trainers oder Betreuers oder eigene Wahrnehmung Kenntnis von einem Verdachtsfall, ist es deren Aufgabe, diesen Sachverhalt ernst zu nehmen und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein eigenes Bild über die Situation zu verschaffen. Pauschale Bagatellisierungen oder schnelle Bewertungen sind zu unterlassen. Die Abstimmung zwischen den Sparten-Vorständen und dem Team Gewaltschutz ist umgehend herbeizuführen.

Findet ein Erstgespräch mit einer von Gewalt betroffenen Person zunächst ohne die unter II. genannten externe Experten statt, schafft dieses Gespräch auch die Grundlage für eine Prüfung durch die externe Fachberatung, damit diese feststellt, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Da sich die weiteren Schritte je nach berichteter oder beobachteter Gewaltform (bspw. Grenzverletzung, sexualisierte Gewalt ohne oder mit Körperkontakt) und dem Grad des Verdachts unterscheiden, werden zunächst Informationen über den Sachverhalt zusammengetragen und unabhängig vom Verdachtsgrad nachvollziehbar dokumentiert.

Dabei ist zu beachten, dass detaillierte Nachfragen zu den konkreten Gewalthandlungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können, weil die Gefahr besteht, die von Gewalt betroffene Person ungewollt suggestiv zu beeinflussen.

Im Gespräch mit der betroffenen Person wird daher zugehört sowie fürsorglich und sachlich zur Kenntnis genommen. Emotionale Reaktionen sowie unmittelbare Bewertungen sind seitens der vom Club in der Kommunikation agierenden Personen im Rahmen des menschlich Gebotenen möglichst zu unterlassen. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens, insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, sind der von Gewalt betroffenen Person nicht zu stellen. Ziel des Gesprächs ist, den Sachverhalt unvoreingenommen und sachlich zur Kenntnis zu nehmen und diesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine besondere Herausforderung besteht darin, jeden Eindruck einer Beeinflussung der von Gewalt betroffenen Person zu vermeiden.

In dem Gespräch wird der von Gewalt betroffenen Person nichts versprochen, was nicht auch gehalten werden kann. Der betroffenen Person wird verdeutlicht, dass ihre Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder dass andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Wenn eine von Gewalt betroffene Person darum bittet, die Information nicht weiterzugeben, da sie negative Reaktionen aus dem Umfeld und vom Verursacher befürchtet, ist altersgerecht über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine Geheimhaltung nicht garantiert werden kann, weil diese nur besonderen Berufsgruppen (z. B. Ärzten, Rechtsanwälten) möglich ist.

IV. Dokumentation:

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, werden die Äußerungen der von Gewalt betroffenen Person und die eigenen Gedanken der Sparten-Vorstände sowie der mit den Gewaltschutzaufgaben beauftragten Person(en) und alle folgenden Handlungsschritte gemäß der Anlage 1 festgehalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufbewahrt.

V. Ersteinschätzung:

Allen Verdachtsmomenten, Hinweisen, Beschwerden und Gerüchten wird sensibel ggf. unter Hinzuziehung der unter Ziffer II genannten externen Fachkräfte nachgegangen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben, die von interpersonaler Gewalt betroffene Person zu schützen.

Sind durch den Kontext des Vorfalls sowie das Alter des potenziellen Verursachers der interpersonalen Gewalt ggf. zwei Sparten-Vorstände (Erwachsen sowie Jugend) zuständig, stimmen sich diese untereinander ab. Gleiches gilt für die Abstimmung eines Sparten-Vorstands mit der ersten Vorsitzenden oder ihrer Vertretung im Amt, insbesondere wenn durch die Außenwirkung eines Vorgangs über den Club hinaus ein Reputationsschaden für den Club nicht ausgeschlossen ist oder bereits eingetreten sein könnte. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Teams-Gewaltschutz wird seitens des Vorstands-Mitglieder gewährleistet.

Bewegt sich der Fall nach der grundlegenden Ersteinschätzung im Bereich einer Grenzverletzung und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen die kommunizierten Gewaltschutz-Verhaltensregeln des HTHC, kann eine clubinterne Klärung ggf. ausreichend sein. Hierbei wird die verursachende Person deutlich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen, das Clubmitglied wird nochmalig über die geltenden Gewaltschutz-Verhaltensregeln in Kenntnis gesetzt und die eingeforderte künftige Einhaltung der Regeln wird überprüft. Bei Unsicherheiten kann auch bei erstmaligen Verstößen im Bereich der Grenzverletzungen unmittelbar eine der unter Ziffer II. genannten externen Fachberatungsstellen hinzugezogen werden.

Stellt sich nach gründlicher Prüfung zweifelsfrei und ggf. unter Einbeziehung der externen Expertise heraus, dass ein geäußelter Verdacht oder eine Anschuldigung unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Erhärtet sich ein Verdacht einer Grenzverletzung und erweist er sich sogar als eventuell strafrechtlich relevant, so darf die Intervention grundsätzlich nicht ausschließlich innerhalb des Clubs erfolgen. Da eine Intervention bei interpersonaler Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen unerlässlich, so früh wie möglich die Hilfe der unter Ziffer II. genannten externen Fachstellen, des örtlichen Jugendamts oder der zuständigen Polizeidienststelle zu suchen. Die

Kontaktaufnahme ist vorab durch den federführenden Sparten-Vorstand oder die mit den Aufgaben des Gewaltschutzes Beauftragten Personen mit der ersten Vorsitzenden oder dem sie vertretenden Vorstandsmitglied des Clubs abzustimmen.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu bedenken, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dieses mit der betroffenen Person abzusprechen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden.

Externe, unabhängige Beratungsstellen, die nicht dem Jugendamt, der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben den Vorteil, dass sie frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen entsprechende Behörden einzuschalten sind oder eine Strafanzeige notwendig ist. Die Einbindung externer Fachberatung entpflichtet den Club jedoch nicht von seiner Verantwortung, entsprechenden Vorfällen konsequent nachzugehen.

VI. Im besten Interesse des Betroffenen handeln

Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht bei der Intervention für den Club im Mittelpunkt. Es ist wesentlich alles zu vermeiden, was der betroffenen Person schadet und ihre weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Die erste Vorsitzende oder das sie vertretende Vorstandsmitglied des Clubs ist über beobachtete Vorfälle sowie berichtete Beschwerden und Verdachtsmomente zu unterrichten. Die Weiterleitung von Informationen und die weiteren Schritte sind jedoch zuvor mit der betroffenen Person abzustimmen. Die weiteren Interventionsschritte sind kontinuierlich mit der ersten Vorsitzenden abzusprechen.

VII. Unterbrechung des Kontakts zum Verursacher

Gegebenenfalls ist das sofortige Unterbrechen des Kontakts zwischen dem verdächtigten Verursacher und der von Gewalt betroffenen Person zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche, sofern dies seinem Bedürfnis entspricht, weiterhin an den Aktivitäten im Club teilnehmen kann, während die verdächtige Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-)Falls, gegebenenfalls vom Club suspendiert wird. Ist ein Kontaktabbruch beispielsweise im Rahmen einer laufenden Sportveranstaltung nicht möglich, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die verdächtige Person nicht weiter allein mit dem Kind/Jugendlichen ist.

VIII. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich besteht für den Club keine Anzeigepflicht. Durch Strafanzeigen und daraus resultierende Strafverfahren können sekundäre Traumatisierungen der betroffenen Person hervorgerufen werden. Die Entscheidung, ob von dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Club allein getroffen werden. Hierzu ist eine der unter Ziffer II. genannten unabhängigen Fachberatungsstellen hinzuzuziehen. Auch hierüber ist die betroffene Person vorab zu unterrichten, insbesondere vor einer Strafanzeige. Bei der Entscheidung ob, wann und wie dies geschehen soll, legen wir die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Stand November 2021 gemäß dem Auszug in der Anlage 2 zugrunde.

IX. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden wahren

Neben dem Schutz der betroffenen Person ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern des Clubs zu wahren.

a) Vermeiden von voreiligen Urteilen

Dazu gehört einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht sowie als Zeugen Angaben zum Sachverhalt offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst clubinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion anzuwenden. Dies schließt ein, dass Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft gefährden. Der Vorstand ist in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person in Kenntnis zu setzen.

b) Rehabilitation nach falschem Verdacht

Das Thema sexualisierte Gewalt sowie übrige Formen interpersonaler Gewaltanwendung sind emotional stark belegt. Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewaltanwendung können schädigende Auswirkungen im erheblichen Ausmaß für die unzutreffend verdächtige Person haben. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, ist es daher auch ein Ziel des Clubs, die falsch verdächtige Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation und soziale Reintegration obliegen insbesondere der ersten Vorsitzenden des Clubs oder dem sie vertretenden Vorstandsmitglied, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht verdächtigten Person steht. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Information darüber, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigten und ggf. durch den Clubvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den von Gewalt betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch club-öffentlich bekannt geworden ist.

X. Satzungsgemäße Sanktionen:

Im Falle eines bestätigten Verdachts sowie ggf. eingeleiteter polizeilicher Ermittlungen kann der Vorstand insbesondere Maßnahmen auf Grundlage der gültigen Satzung treffen. Der Vorstand kann auch bei wissentlichen falschen Verdächtigungen Maßnahmen gemäß der Satzung treffen.

Mögliche Sanktionen sind:

(aa) eine Verwarnung,

(ab) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,

(ac) ein Verbot, ein Amt im Club zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,

- (ad) das Hinwirken auf eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer auf Zeit (Sperre),
- (ae) das Hinwirken auf den Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer auf Dauer,
- (af) eine Suspendierung der Spielberechtigung als Sportler auf Zeit (Sperre),
- (ag) ein Entzug der Spielberechtigung als Sportler auf Dauer,
- (ah) ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärzte, Physiotherapeuten und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
- (ai) ein Ausschluss aus dem Club,
- (aj) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,
- (ak) die Aberkennung von Auszeichnung und/oder Preisen sowie
- (al) finanzielle Konsequenzen.

Leitlinien für die Ahndung von Verstößen durch den Club sind:

- b) Der HTHC reagiert auf Verstöße gegen seine Regeln des Gewaltschutzes klar, verhältnismäßig und transparent.
- c) Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz der von interpersonaler Gewalt Betroffenen sowie ein sicheres Umfeld im Verein.
- d) Die Bewertung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung von:
 - der Schwere des Verhaltens
 - der Häufigkeit / Wiederholung der Gewalt
 - der Rolle und daraus resultierende Verantwortung der Person
 - Reputationsschäden des HTHC durch Kenntnis des Gewaltvorfalls von HTHC-Mitgliedern bei Verbänden oder in der Öffentlichkeit
 - möglicher Gefährdung, insbesondere von Minderjährigen.

Die beabsichtigte Entscheidung der Ahndung eines Gewaltvorfalls für wiederholtes oder deutliches Fehlverhalten oder schwerwiegendes Fehlverhalten oder Gefährdung ist innerhalb der beteiligten Vorstands-Mitglieder abzustimmen. Das Team Gewaltschutz berät den Vorstand und spricht gegenüber diesem auf dessen Verlangen eine Empfehlung aus. Jedoch trifft das Team Gewaltschutz keine eigene Entscheidung betreffend die Ahndung von Vorfällen.

Eine Orientierungshilfe findet sich in der Anlage 3.

XI. Arbeitsrechtliche Weiterungen:

Im Falle eines bestätigten Verdachts sowie ggf. eingeleiteter polizeilicher Ermittlungen betreffend beim Club beschäftigter Personen prüft der Vorstand angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen.

XII. Interne Kommunikation

Die betroffene Person und ggf. seine Sorgeberechtigten/Eltern und zu gegebener Zeit auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, ist eine Information an die weiteren Rolleninhaber im Club wichtig. Hierbei ist eine sachliche und an den

Fakten orientierte Information erforderlich, und es zwingend geboten, die Rolleninhaber anzuweisen, Informationen weder clubintern noch clubextern weiterzugeben.

Auch der Persönlichkeitsschutz und die Rechte des Verdächtigten sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung einzuhalten. Dies schließt mit ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

XIII. Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat im Club erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit, soweit dies erforderlich und angemessen erscheint, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Der Club kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er interpersonaler Gewalt in jedem Fall konsequent entgegentritt.

XIV. Aufarbeitung von Verdachts- und Vorfällen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung eines Vorfalls, um als Club daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden. Ziel des Clubs ist nicht primär, Verfehlungen nachzuweisen. Im Vordergrund steht, zum Gewährleisten einer optimierten Prävention gewonnene Erfahrungen einzubeziehen. Auch für das Aufarbeiten können die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess werden folgende Aspekte betrachtet:

- a) Wie konnte es zu dem Übergriff innerhalb des Clubs bzw. durch Clubmitglieder kommen?
- b) Welche Faktoren haben die interpersonale Gewalt bzw. deren Verdeckung gefördert?
- c) Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- d) Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene des Clubs)?
- e) Wie können solche Probleme künftig vermieden werden?

Zudem ist wichtig, einen Vorfall im Club und ggf. in den Teams aufzuarbeiten, insbesondere wenn weitere Kinder und Jugendliche davon gehört haben. Da es ihnen möglicherweise schwerfällt, darüber zu sprechen, und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten Gesprächsangebote zu machen. Auch Clubmitgliedern, die den Verursacher näher kennen bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Zudem kann es angezeigt sein, andere Eltern sachlich über einen Vorfall und dessen Aufarbeitung zu informieren.

Schließlich ist besonders für Betroffene interpersonaler Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Club ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu dem Betroffenen aufrechterhalten wird und der Club ihn bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt, beispielsweise durch Kostenübernahme eines Anwalts für den Betroffenen oder Kosten einer Therapie, um die belastende

Retraumatisierung einer gerichtlichen Hauptverhandlung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens verarbeiten zu können.

Ein Flussdiagramm des gesamten Interventionsprozesses bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sowie übriger Formen interpersonaler Gewalt ist der Anlage 3 zu entnehmen.

XV. Datenschutz

Bei dem Verarbeiten von „Verdachtsmomenten“, also Beobachtungen, Beschwerden und Meldungen zu Vorfällen interpersonaler Gewalt, werden die persönlichen Daten von Betroffenen von Übergriffen, verdächtigen Personen und weiteren Beteiligten von der kontaktierten Ansprechperson im Themenfeld Schutz vor Gewalt dokumentiert.

Diese Dokumentation birgt für die datenschutzrechtlich betroffenen Personen ein hohes Risiko. Sollten die Daten unrechtmäßig offengelegt oder verbreitet werden, kann dies sowohl für Betroffene von Übergriffen als auch für eine verdächtige Person unumkehrbare Konsequenzen haben. Diese Daten sind besonders zu schützen.

Die Datenschutzvorschriften erfordern bei diesen „hohen Risiken“ eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung. Die Datenschutzfolgenabschätzung ist ein dokumentiertes Verfahren, in dem zuerst die Datenschutzkonformität der Datenhandhabung nachgewiesen wird, dann die Risiken aus der Verarbeitung dieser Daten analysiert werden und im dritten Schritt nachgewiesen wird, dass die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ausreichen, um das Risiko auf ein normales Maß zu reduzieren.

Unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten des HTHC werden die Datenschutzfolgenabschätzung und die Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig überprüft und ggf. optimiert.

XVI. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Dokumentationskonventionen

Anlage 2: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Stand November 2021

Anlage 3: Orientierungshilfe Ahndung von Vorfällen

Anlage 4: Flussdiagramm Interventionsprozess sexualisierte Gewalt HTHC

XVII. Dokumentenlenkung

Öffentliches Dokument:	X
Clubinternes Dokument:	
Vertrauliches Dokument:	
Vorstand:	X
Geschäftsstelle:	
Clubity-relevant	X
Datenschutz-relevant	X
Alle Mitglieder	X
Internet	X

XI. Anpassung/Review

Diese Leitlinie wird anlassbezogen, jedoch spätestens alle 12 Monate, überprüft, ob Anpassungen geboten sind. Entsprechende Anpassungen werden versioniert.

Version	Datum	Wesentliche Handlung
1.2	27.11.2023	Anpassung Entwurf Thiele
2.0	16.12.2023	Freigabe Ruschmeyer
2.1	28.08.2025	Review Thiele
3.0	04.09.2025	Freigabe Koós
3.1	02.05.2026	Schnittstellen Sparten-Vorstände zur ersten Vorsitzenden sowie dem Team-/Gewaltschutz; Sanktionskatalog
4.0	22.05.2026	Freigabe durch Vorstandsbeschluss
	22.05.2027	Review

Erstellt durch den Gewaltschutzbeauftragten auf Grundlage der Leitlinien der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sport Bund

Anlage 1

Dokumentationskonventionen für Beschwerden sowie Meldungen zu sexualisierter Gewalt sowie übrigen Formen interpersonaler Gewalt

Es werden insbesondere dokumentiert:

- a) Name des Verfassers, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten,
- b) Ort- und Zeitangabe sowie Länge (Uhrzeit des Beginns sowie des Endes) des dokumentierten Gesprächs,
- c) beteiligte Personen,
- d) das Umfeld und die Situation des Gesprächs,
- e) der Gesprächsanlass (Wer ist auf wen zugekommen?)

Formal ist dabei zu beachten, dass

- die Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen gegeben sind, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden,
- nur dokumentenechte Schreibgeräte für die Niederschrift verwendet werden, da anderenfalls Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können. Alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen,
- die Beschreibung des Übergriffs durch den Betroffenen von eigenen Bewertungen und Interpretationen zu trennen ist. Eigene Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen,
- der genaue Wortlaut des Betroffenen in den von ihm oder ihr geäußerten Worten wiederzugeben ist,
- Zitate von berichtenden Personen als solche zu kennzeichnen sind
- die Äußerungen des Betroffenen nicht „geordnet“ werden, sondern Sprünge, unsystematische Darstellungen o. Ä. zu übernehmen sind),
- Gespräche umgehend zu dokumentieren sind, um ein mögliches Vergessen bzw. Verzerrern zu verhindern.

Anlage 2

„Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Stand November 2021

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.

Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien. [...]

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Betroffenen

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Betroffenen verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Betroffenenwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Betroffener sexuellen Missbrauchs, so ist er oder sie in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden [...] notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

Anlage 3

I. Stufen

Stufe	Art des Verhaltens	Typische Verhalten	Mögliche Maßnahmen	Ziel
grün (Klärung und Sensibilisierung)	leichte oder erstmalige Grenzverletzungen	- unbedachte oder respektlose Äußerungen - Unsicherheiten im Umgang mit Regeln - einmalige, geringfügige Grenzüberschreitung	- persönliches Gespräch - klare Rückmeldung - Hinweis auf Regelwerk - ggf. Nachschulung / ergänzende Sensibilisierung	Verständnis schaffen und Verhalten korrigieren
orange (Verwarnung und Einschränkung)	wiederholtes oder deutliches Fehlverhalten	- wiederholte Missachtung von Regeln - diskriminierendes oder respektloses Verhalten - Ignorieren von Grenzen („Nein“ wird nicht akzeptiert) - unangemessene Nähe oder Kommunikation	- formelle Verwarnung (mündlich oder schriftlich) - Dokumentation des Vorfalls - verbindliche Auflagen (z. B. Verhaltensregeln, Schulung) - Einschränkung von Aufgaben (z. B. keine Durchführung von Trainings) - Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb	Grenzen setzen und Verhaltensänderung erreichen
rot (Ausschluss und Schutzmaßnahme)	schwerwiegendes Fehlverhalten oder Gefährdung	- erhebliche Grenzverletzungen - sexualisierte Gewalt oder entsprechende Annäherung - körperliche Übergriffe - gezielte Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen - Verhalten, das das Wohl von Minderjährigen gefährdet	- sofortige Suspendierung (auch vorläufig) - Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb - Entzug von Funktionen - dauerhafter Ausschluss aus dem Club (bei schweren Fällen) - Meldung an HHV / DHB - ggf. Einschaltung externer Stellen	Unmittelbarer Schutz der Betroffenen und klare Konsequenz für den Verursacher

II. Maßstab nach jeweiliger Rolle im Club

II. 1. Trainer und Betreuer (höchste Verantwortung)

Trainer und Betreuer tragen eine besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Daher gilt:

- strengere Bewertung von Grenzverletzungen
- schnellere Einordnung in höhere Stufen (orange / rot)
- geringere Toleranz gegenüber Wiederholungen als bei minderjährigen Spielern

Ein Verhalten, das bei Jugendlichen als „orange“ bewertet wird, kann bei Trainern bereits „rot“ sein.

II.2. Jugendliche (Spieler / Co-Trainer)

Bei Jugendlichen steht die pädagogische Entwicklung im Vordergrund. Daher gilt:

- stärkerer Fokus auf Aufklärung und Lernen
- mehr Raum für Gespräche und Sensibilisierung (grün)
- Einbeziehung der Eltern des Minderjährigen (bei Bedarf)

Ziel:

Verhalten nachhaltig verändern

II.3. Jugendliche Co-Trainer (Zwischenrolle)

Co-Trainer befinden sich in einer Doppelrolle (als Spieler sind sie Teil eines Teams und gleichzeitig als Co-Trainer auch Vorbild). Daher gilt:

- höhere Erwartungen als an Spieler
- gleichzeitig pädagogische Begleitung wie bei Jugendlichen

Einordnung je nach Situation:

- eher „Trainer-Maßstab“ bei Verantwortung
- eher „Jugend-Maßstab“ bei Entwicklung

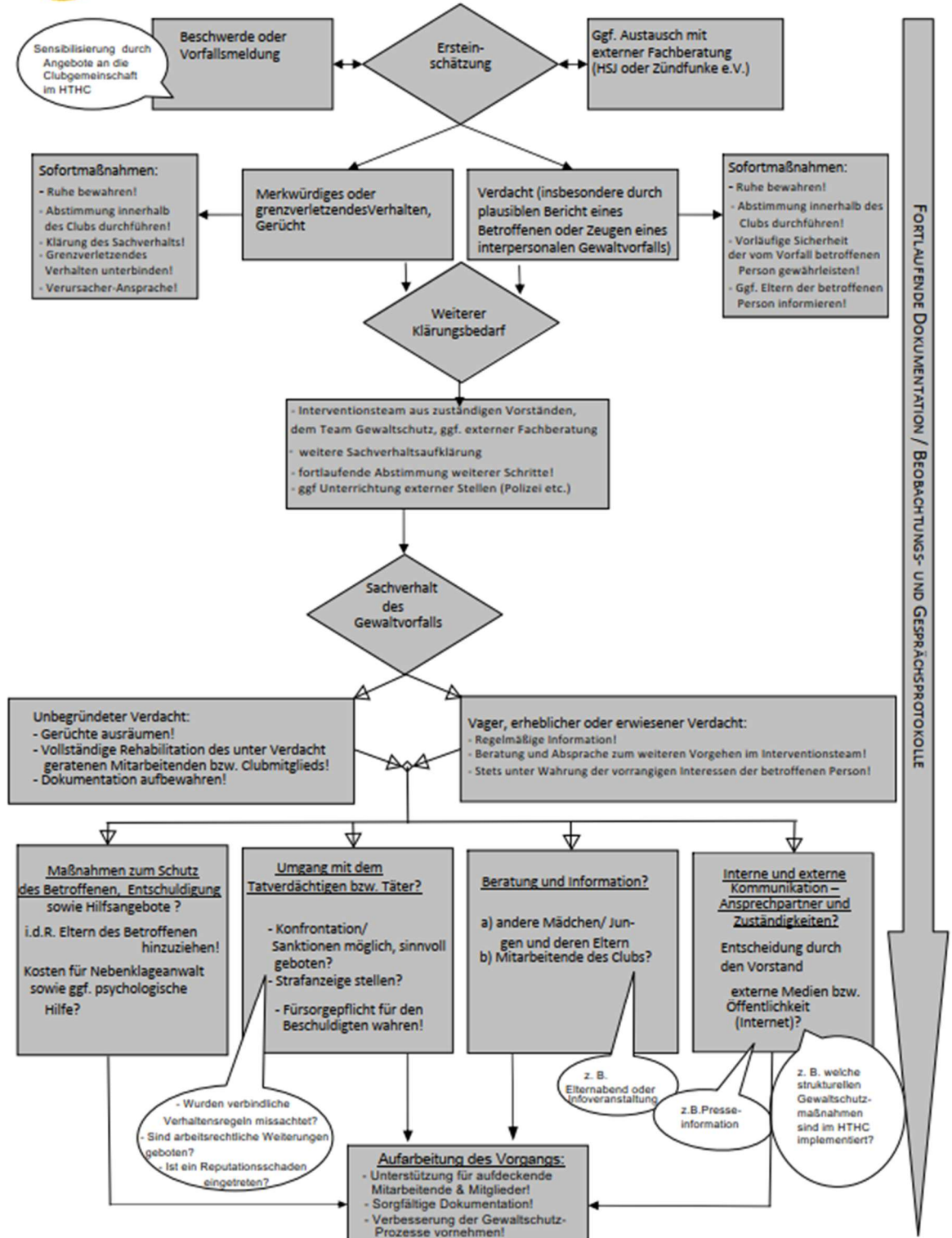
III. Leitlinien

- (a) Schutz geht vor Aufklärung: im Zweifel wird zunächst zum Schutz der von Gewalt betroffenen Personen gehandelt, bevor der Sachverhalt abschließend geklärt wird!
- (b) Keine Automatismen: jede Entscheidung erfolgt im Einzelfall!
- (c) Dokumentation ist verpflichtend: alle Vorfälle und Maßnahmen werden festgehalten!
- (d) Besondere Verantwortung von Trainern und Betreuern: bei diesen ist ein strengerer Maßstab anzulegen!

Anlage 4



Flussdiagramm Intervention im HTHC



Der Schutz und das Wohlergehen des von interpersonaler Gewalt betroffenen Minderjährigen stehen an erster Stelle!